

105 K 101/23



## AMTSGERICHT DUISBURG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 24.02.2025, 11:00 Uhr,**  
**im Amtsgericht Duisburg, Hauptgebäude, König-Heinrich-Platz 1, 47051**  
**Duisburg, Erdgeschoss, Saal 74**

die im Grundbuch von Huckingen Blatt 15991 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

194/10.000 Miteigenumsanteil an dem Grundstück Huckingen, Flur 041, Flurstück 960, Gebäude- und Freifläche, Lambarenestraße 41, 43, 45, 47, 49 verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan vom 14. April 2000 mit Nr. 15 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss links des Hauses Lambarenestraße 43 mit einem Kellerraum im Kellergeschoss.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in 47249 Duisburg-Buchholz (Afrika-Viertel) in einer im Jahr 1959 errichteten, fünfgeschossigen Wohnanlage. Die Liegenschaft wurde im Jahr 2000 im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) aufgeteilt in insgesamt 71 Einheiten, davon 58 Wohnungen und 13 Garagen. Die Wohnung unterteilt sich gemäß Aufteilungsplan in 3 Zimmer, Kochen/Essen, Diele, Bad und Abstellraum. Die Wohnfläche bemisst sich auf ca. 67 qm. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich. Die Nutzung ist unklar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 91.000 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 06.06.2024